



# **Schulordnung für die Städtische Musikschule Giengen an der Brenz**

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzer\*innen. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.06.2024 wird nachstehende Schulordnung für die Städtische Musikschule Giengen an der Brenz erlassen:

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Städtische Musikschule Giengen ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Städtische Musikschule Giengen ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Ort der Kunst und der Kultur und Ort für Bildung und Begegnung. In der Städtischen Musikschule Giengen kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.
- (2) Die Städtische Musikschule Giengen legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler\*innen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler\*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders leistungsorientierte und begabte Schüler\*innen erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

## **§ 2 Aufbau und Ausbildung**

- (1) Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.
- (2) Die Musikschule gliedert sich in:
  1. Elementarstufe/Grundstufe
  2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
  3. Ensemblefächer
  4. Ergänzungsfächer
  5. Studienvorbereitende Ausbildung
  6. Kooperationen
  7. Projekte und Veranstaltungen

- (3) Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern in der Regel voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.
- (4) In Zeiten, in denen die Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnung keinen Präsenzunterricht erteilen darf, kann dieser durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erteilt werden.

### **§ 3 Elementarstufe**

Die Elementarstufe umfasst:

1. Eltern-Kind-Gruppen bis 3 Jahre in der Regel in Begleitung eines Erwachsenen
2. Musikalische Früherziehung zwischen 4 und 6 Jahren
3. Musikalische Grundausbildung/elementare Musikpädagogik zwischen 5 bzw. 6 Jahren und 8 bzw. 9 Jahren
4. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell) für Grundschul Kinder
5. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter) zwischen 6 und 9 Jahren mit den allgemeinbildenden Schulen

### **§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht**

- (1) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:
- Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist in der Regel Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental-/Vokalunterricht.
  - Jugendliche und Erwachsene
- (2) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
- a. Streichinstrumente
  - b. Zupfinstrumente
  - c. Holzblasinstrumente
  - d. Blechblasinstrumente
  - e. Tasteninstrumente
  - f. Schlaginstrumente
  - g. Gesang

Bei der Wahl des Instruments kann eine Beratung durch Fachlehrer\*innen und Schulleitung in Anspruch genommen werden.

- (3) Der Instrumental- und Vokalunterricht wird in den Unterrichtsformen des Einzel- und Gruppenunterrichts in verschiedenen Unterrichtseinheiten (Unterrichtsdauer) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die

besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem\*r zuständigen Fachlehrer\*in.

- (4) Einzelunterricht (45 min. oder 60 min.) kann nur dann gebucht werden, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen, wie z. B. Neigungsfach/Leistungsfach Musik, Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“, Studienvorbereitung oder besonderes Engagement der Schüler\*innen. Grundvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Musikschulensemble. Schüler\*innen des Fachbereichs Klavier verpflichten sich zur regelmäßigen Korrepetition anderer Musikschüler\*innen. Die Entscheidung obliegt der Musikschulleitung.
- (5) Ein Zweit- oder Drittfach kann nur belegt werden, wenn die Fachlehrkraft des Erstfachs und die Schulleitung dem Mehrfachunterricht zustimmen.
- (6) Einmal im Schuljahr nehmen die Schüler\*innen – möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten – an einem Beratungsgespräch durch die Fachlehrkraft teil.
- (7) Alle Schüler\*innen mit Instrumental- oder Vokalunterricht sollen mindestens einmal jährlich vorspielen. Das Ergebnis des Vorspiels ist maßgeblich für die zukünftige Unterrichtsform.

## **§ 5 Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Alle Schüler\*innen mit Instrumental- und Vokalunterricht sollten an einem Ensemblefach teilnehmen. Dieses ist Bestandteil des Unterrichts. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft. Unterricht nur im Ensemblefach ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs ist gegen eine Ergänzungsgebühr möglich.

## **§ 6 Ergänzungsfächer**

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

## **§ 7 Studienvorbereitende Ausbildung**

- (1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler\*innen eine vertiefte Musikbildung an. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

- (2) Interessentinnen und Interessenten können nur aufgrund einer erfolgreich abgelegten Aufnahmeprüfung in die studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Jährliche Prüfungen im Instrumental- oder Vokalfach entscheiden über den Verbleib. Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Fachlehrkräften.
- (3) Über den Ausschluss aus der studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.
- (4) Teilnehmer\*innen der studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) erhalten ohne Gebühr zusätzliche Unterrichtseinheiten im Hauptfach, Unterricht in Musiklehre und Ensemblefach.
- (5) Näheres wird in der Ordnung für die studienvorbereitende Ausbildung geregelt.

## **§ 8 Kooperationen**

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern, wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Volkshochschule, Haus der Jugend, Stadtbibliothek. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

## **§ 9 Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler\*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

## **§ 10 Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Feriendauer, die unterrichtsfreien Feiertage und die beweglichen Ferientage richten sich nach dem Ferienplan für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Giengen.

## **§ 11 Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler\*innen bzw. der

gesetzlichen Vertreter\*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

## **§ 12 Anmeldung und Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Anmeldeformulare sind im Sekretariat oder auf der Homepage der Musikschule [www.musikschule-giengen.de](http://www.musikschule-giengen.de) erhältlich.). Bei minderjährigen Teilnehmer\*innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anmeldungen sind auch während des laufenden Schuljahrs zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahrbeginns ist jedoch nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

## **§ 13 Unterrichtsgebühr**

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule regelt die hierzu erlassene Gebührenordnung. Diese enthält auch Einzelheiten über Ermäßigungen und Ausleihgebühren der Instrumente. Die Entgelte für Angebote im Projektbereich werden von der Schulleitung im Einzelfall festgesetzt.

## **§ 14 Daten / Datenschutz**

- (1) Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.
- (2) Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 und 14 DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Musikschule verwiesen, die im Internet unter [www.musikschule-giengen.de](http://www.musikschule-giengen.de) zu finden ist. Dies gilt auch für Unterricht, Lern- und Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

## **§ 15 Probezeit**

Die Probezeit für die Elementarstufe beträgt zwei Monate, die Probezeit für alle weiteren Unterrichtsangebote beträgt sechs Monate. Eine Abmeldung während der Probezeit muss der Schulleitung für die Elementarstufe mindestens zwei Wochen und für alle weiteren Unterrichtsangebote mindestens vier Wochen vor Ablauf der Probezeit schriftlich vorliegen.

## **§ 16 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (31.08.) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich zugehen.
- (2) Abmeldungen in den Fächern Babymusikgarten und Musikgarten sind auch zum Schuljahreshalbjahr (28.02.) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens sechs Wochen vor Schuljahreshalbjahr schriftlich zugehen.
- (3) Während des Schuljahres können die Schüler\*innen den Unterrichtsvertrag nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) zum Ende des Folgemonats kündigen.
- (4) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit der Schülerin und dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (5) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten, besteht kein Anspruch auf Weitererteilung von Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler können in diesen Fällen durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- (6) Die Schüler\*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung. Von dem\*der Betroffenen kann hiergegen innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Verwaltung der Musikschule eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister.

## **§ 17 Verhinderung**

- (1) Kann die Schülerin oder der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
- (2) Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als vier Wochen Dauer wird auf Antrag eine angemessene Ermäßigung der Unterrichtsgebühr gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühr ab der fünften Krankheitswoche.

## **§ 18 Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der fünften ausgefallenen Stunde im laufenden Schuljahr ein Erstattungsanspruch. Näheres regelt die Gebührenordnung.

## **§ 19 Unterrichtsstätten**

- (1) Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Wenn möglich, werden für die Elementarstufe bei entsprechenden Anmeldezahlen Unterrichtsstätten in den Stadtteilen und Teilorten eingerichtet. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
- (2) In Zeiten von Schließungen der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologien und Plattformen, die in Online-Formaten sowie Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer\*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzung zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

## **§ 20 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

## **§ 21 Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

## **§ 22 Öffentliches Auftreten**

- (1) Die Schüler\*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formen, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (2) Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

## **§ 23 Fremdunterricht**

Schüler\*innen des Bereichs „Vokalunterricht“, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schüler\*innen des Bereichs „Instrumentalunterricht“ ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

## **§ 24 Instrumente**

- (1) Grundsätzlich sollen die Schüler\*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine monatliche Gebühr vermietet werden.
- (2) Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Bei Ausscheiden der Schüler\*innen sind gemietete Instrumente zurückzugeben.
- (4) Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Schüler\*innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter\*innen instand zu halten. Die Pflegeanleitung ist genau zu befolgen.
- (5) Für Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instruments haften die Schüler\*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter\*innen in vollem Umfang. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder einer Musikinstrumentenversicherung wird empfohlen.
- (6) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Für die Ensemble- und Orchesterarbeit kann die Schulleitung auf Antrag Instrumente befristet ohne Gebühr zur Verfügung stellen.

## **§ 25 Bescheinigung**

Den Schüler\*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

## **§ 26 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchenschutzgesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden. Tritt eine solche Krankheit auf, ist dies der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen.

## **§ 27 Unfallversicherung**

Bei Unfällen leistet die Stadt Giengen den Schüler\*innen im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Schüler\*innen bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

## **§ 28 Haftung**

Eine Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eingetreten sind, wird

ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter\*innen der Stadt Giengen zurückzuführen.

### **§ 29 Unterstützende Gremien**

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung oder Förderverein gebildet werden.

### **§ 30 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Schulordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Giengen an der Brenz, den 27.06.2024



Dieter Henle  
Oberbürgermeister